

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubeentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubeentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubeentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubeentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubeentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubeentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach 39 GStVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		FS 9/2020 Petra Brand Fraktion Die LINKE 25.05.2020 Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Entsorgung von Rotorblättern von Windrädern in Bremerhaven (LINKE)

Bei der Zerkleinerung von Rotorblättern auf dem Zwischenlager der Deponie Grauer Wall können gesundheitsschädliche Feinstäube entstehen und die Umgebung kann mit Faserverbundresten verschmutzt werden. Aus diesem Grunde empfahl die Genehmigungsbehörde am 13.8.2013 und die EBB am 12.6.2013, das Einspülen von Faserbestandteilen in den nicht abgedichteten Entwässerungsgraben durch den Einbau eines Schlammfanges zu verhindern. Stand der Technik ist laut einschlägiger Literatur, die Rotorblätter unter Wassernebel zu zerkleinern, damit kein Feinstaub in der Umgebung freigesetzt wird. Ebenfalls führt der Magistrat in seiner Antwort vom 22.1.2020 (MIT-FS 2/2020) an, dass eine Befeuchtung zur Verminderung der Faserausbreitung vorgeschrieben sei.

1. Wurden diese Schutzvorkehrungen (Schlammfang, Benebelung) installiert und dauerhaft angewendet?
 - a) Wird vom Umweltschutzamt anhand von vorgelegten Betriebstagebüchern kontrolliert, welche Art von Rotorblättern (GFK, CFK, Materialmix) auf der Deponie Grauer Wall auf welche Weise zerkleinert wird?
 - b) Wie viele Rotorblätter aus GFK, wie viele aus CFK und wie viele aus einem Materialmix wurden seit 2013 auf der Deponie zerkleinert?

II. Der Magistrat hat am xx.xx.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Die Frage kann vom Umweltschutzamt nicht beantwortet werden. In der Frage der Benebelung ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Arbeits- und Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu folgende Antwort gegeben:

Eine Benebelung als Schutzmaßnahme zur Verminderung einer Faserausbreitung ist nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Welche Schutzmaßnahme zur Verhinderung einer Faserfreisetzung erforderlich und geeignet ist (z. B. Einhausung, Absaugung, Befeuchtung, o. ä.), obliegt in der Ver-

antwortung des Betreibers. Ob das derzeit angewandte Verfahren verbessert werden muss, wird derzeit von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Der angefragte Schlammfang liegt in der Zuständigkeit der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven. Die Entsorgungsbetriebe haben hierzu folgende Antwort gegeben:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren wurde dem Antragsteller (BEG) seinerzeit empfohlen, einen Schlammfang zur Zurückhaltung von Faserresten aus dem Bruch von Rotorblättern einzubauen. Da die Rotorblätter in der Praxis nicht geschnitten, sondern mit einer großen Metallschere zerbrochen werden, sieht der Betreiber aufgrund der geringen Staubentwicklung keine Notwendigkeit zum Einbau eines Schlammfanges.

Zu 1a) Das Betriebstagebuch des Zwischenlagers wird regelmäßig durch das Umweltschutzamt/Abfallbehörde kontrolliert. Informationen zu verschiedenen Materialien oder die Art und Weise der Zerlegung werden dort nicht erfasst. Das Betriebstagebuch dient zur Dokumentation von besonderen Vorkommnissen wie z.B. Bränden, abgewiesene Abfallanlieferungen, defekte Maschinen usw..

Zu b) Rotorblätter aus **CFK** oder Bestandteilen an **CFK** dürfen nicht angenommen werden. Die Mengen von **GFK** Rotorblättern AVV 170203, die im Zwischenlager angenommen wurden, haben sich seit 2015 kontinuierlich reduziert. Die genauen Mengen sind der schriftlichen Aufstellung zu entnehmen.

2015	585,56 t
2016	313,86 t
2017	236,06 t
2018	60,44 t
2019	51,79 t
2020	19,90 t

Grantz
Oberbürgermeister